



Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom (Stand 15.02.2023)

für Nicht-Haushaltkunden

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist in Teil 4 - Energielieferung an Letztverbraucher (§§ 36 - 42a) sowohl die Grundversorgungspflicht als auch die Ersatzversorgung geregelt. Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung kann eine übergangsweise Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der sog. Ersatzversorgung erfolgen. Von Ersatzversorgung spricht man, wenn Ihr aktueller Energiebezug/-verbrauch über 10.000 kWh/a liegt und nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Ersatzversorgung endet nach maximal drei Monaten. Um zu gewährleisten, dass Sie danach auch weiterhin mit elektrischer Energie beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltkunden ohne registrierende Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen:

Versorgungsart	Arbeitspreis	Grundpreis
Einfach-Versorgung	49,00 netto ¹ Cent/kWh	8,50 netto ¹ EUR/Monat
	58,31 brutto ² Cent/kWh	10,12 brutto ² EUR/Monat

Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom (Stand 15.02.2023)

für Nicht-Haushaltkunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung und Mittelspannung

In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung, die keine Haushaltkunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind. Die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltkunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgender Preise und sonstige Bedingungen:

Strompreis:

Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH auf der Basis §2 Abs. 3 StromGVV einen Preis in Höhe von **36,00 Cent/kWh** (netto).

Netzentgelte:

Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb.

Steuern und Abgaben:

Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage), um die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), um die Mehrkosten nach § 19 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungs-netzen (StromNEV), um die Mehrkosten nach § 17f Absatz (5) EnWG (Offshore-Haftungsumlage), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13 Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über Vereinbar-ungen zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.

Zudem fällt eine Abrechnungs- und Verwaltungspauschale i.H.v. **50,00 €** je Rechnung an (netto).

Sonstige Bedingungen

Die StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung) und die zugehörigen ergänzenden Bedingungen der StromGVV kommen ebenfalls zur Anwendung.

¹ Die Netto-Preise je kWh für die Versorgung mit Strom enthalten die gesetzlichen Umlagen gemäß StromStG.

² Die Brutto-Preise werden auf der Basis der Netto-Preise ermittelt. Die Netto-Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die angegebenen Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Veröffentlichung Änderung der Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Strom-GVV.
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.



Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom (Stand 01.11.2021)

für Nicht-Haushaltkunden ohne registrierende Leistungsmessung

Im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist in Teil 4 - Energielieferung an Letztverbraucher (§§ 36 - 42a) sowohl die Grundversorgungspflicht als auch die Ersatzversorgung geregelt. Gemäß § 38 EnWG i. V. m. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung kann eine übergangsweise Versorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der sog. Ersatzversorgung erfolgen. Von Ersatzversorgung spricht man, wenn Ihr aktueller Energiebezug/-verbrauch über 10.000 kWh/a liegt und nicht einer bestimmten Lieferung durch den Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann. Die Ersatzversorgung endet nach maximal drei Monaten. Um zu gewährleisten, dass Sie danach auch weiterhin mit elektrischer Energie beliefert werden, müssen Sie in dieser Zeit einen Stromliefervertrag mit einem Lieferanten abschließen. Die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltkunden ohne registrierende Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgenden Preisen und sonstigen Bedingungen:

Tarifart	Arbeitspreis	Grundpreis
Einfach-Tarif	46,28 netto Cent/kWh ¹ 55,07 brutto Cent/kWh ²	9,85 netto EUR/Monat 11,72 brutto EUR/Monat

Preise und Informationen über die Ersatzversorgung Strom

für Nicht-Haushaltkunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in Niederspannung und Mittelspannung

In die Ersatzversorgung fallen auch Industrie- und Geschäftskunden mit 1/4h-Lastgangmessung, die keine Haushaltkunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG sind. Die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH beliefert die in ihrem Grundversorgungsgebiet ansässigen Nicht-Haushaltkunden mit registrierender Leistungsmessung im Rahmen der sogenannten Ersatzbelieferung zu folgender Preise und sonstige Bedingungen:

Strompreis: Für Beschaffung, Vertrieb und Service berechnet die Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH auf der Basis §2 Abs. 3 StromGVV einen Preis in Höhe von **29 Cent/kWh** (netto).

Netzentgelte: Der Strompreis erhöht sich um die im jeweiligen Netzgebiet für den jeweiligen Abnahmefall gültigen Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb.

Steuern und Abgaben: Der Strompreis erhöht sich zudem um die Umlage aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage), um die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G), um die Mehrkosten nach § 19

der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), um die Mehrkosten nach § 17f Absatz (5) EnWG (Offshore-Haftungsumlage), um die Konzessionsabgabe und um die Mehrkosten nach § 13

Absatz 4a und 4b EnWG in Verbindung mit § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten) sowie um die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen.

Zudem fällt eine Abrechnungs- und Verwaltungspauschale i.H.v. **50,00 €** je Rechnung an (netto).

Sonstige Bedingungen

Die StromGVV (Stromgrundversorgungsverordnung) und die zugehörigen ergänzenden Bedingungen der StromGVV kommen ebenfalls zur Anwendung.

¹ Die Netto-Preise je kWh für die Versorgung mit Strom enthalten die gesetzlichen Umlagen gemäß StromStG: Preisblatt

² Die Brutto-Preise werden auf der Basis der Netto-Preise ermittelt. Die Netto-Preise erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Die angegebenen Preise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet.

Veröffentlichung Änderung der Preisbestandteile nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Strom-GVV.
Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.